

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Betriebssportgemeinschaft Forschungszentrum Jülich 1963 e.V. (BSG)". Der Sitz des Vereins ist Jülich.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Jülich unter der Geschäftsnummer VR 239 in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Die BSG ist eine Organisation von Sporttreibenden, die sich zur Ausübung von Freizeit- und Ausgleichssport auf freiwilliger Grundlage zusammengeschlossen haben. Sie ist eine vom Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ) geförderte Einrichtung. Die BSG ist Mitglied des örtlichen Betriebssportkreisverbandes und erkennt dessen Satzung und Ordnungen sowie die der übergeordneten Verbände an. Außerdem ist die BSG über den Betriebssportverband Mittelrhein e. V. Mitglied im Fußballverband Mittelrhein (FVM) und im Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW).
- (2) Satzungszweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird dadurch erreicht, dass der Verein seinen Mitgliedern unter zeitgemäßen Bedingungen Sportaktivitäten anbietet. Diese sollen sowohl einen Ausgleich für einseitige berufliche Belastungen bringen als auch Möglichkeiten der aktiven Freizeitgestaltung beinhalten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass die BSG die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere auf Bereiche wie - Sport für alle - Breitensport - Freizeit auf sportlicher Grundlage - Internationale Sportbeziehungen zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern europäischer Forschungseinrichtungen - realisiert. Die hier angesprochenen Aktivitäten tragen der Sonderstellung der BSG als Betriebssportgemeinschaft einer Großforschungseinrichtung Rechnung.

- (4) Die BSG vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz und ist parteipolitisch neutral.
- (5) Die BSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Die BSG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel der BSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6

Verbot von Vergünstigungen

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben und Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen dürfen nur im Rahmen der steuerlich anzuerkennenden Pauschalen gewährt werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der BSG kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (4) Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung der BSG an.
- (5) Die Mitglieder werden bei der Sporthilfe e.V. Lüdenscheid/Westfalen versichert.
- (6) Der Gesamtvorstand der BSG hat das Recht, einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung des Vereins (BSG)
 - d) Tod
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Quartalsende, unter Einhaltung einer 4 wöchigen Kündigungsfrist, durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge bleibt unberührt.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens sechs Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche aus dem Vermögen des Vereins.

§ 9

Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen Aufnahmebetrag und einem laufenden monatlichen Beitrag. Die Monatsbeiträge können quartalsmäßig zusammengefaßt werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Für besonders aufwendige Sportarten können Sonderbeiträge erhoben werden. Der Vorstand beschließt über die Höhe der Sonderbeiträge.

§ 10

Stimmrecht, Wählbarkeit und Sitzungsteilnahme

- (1) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem sechzehnten Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht und das Wahlrecht können nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder der BSG.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle zwei Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand es beschließt, oder
 - b) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird nach Vorbereitung durch den Vorstand vom Vorsitzenden einberufen. Dies geschieht in Form einer Veröffentlichung in den Jülicher Tageszeitungen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. Außerdem werden Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung durch Aushang bekannt gegeben.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (5) Die Einberufung soll eine Tagesordnung und die zu einer Beschlussfassung anstehenden Punkte und Anträge enthalten. Ergänzungen zur Tagesordnung oder Anträge zur Satzungsänderung sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Eine Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten des Vereins behandeln. Sie ist im einzelnen zuständig für die:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes.
 - b) Genehmigung des Kassenberichts und des Kassenprüfberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes

- d) Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Geheime Abstimmungen erfolgen bereits, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet:
- a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Ehrenvorsitzenden (soweit benannt), dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer sowie dem Sportwart und dem stellvertretenden Sportwart.
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Presse-, Schrift-, Zeug-, Jugend- und stellvertretendem Jugendwart/in sowie bis zu sieben Beisitzern. Das Forschungszentrum Jülich ist berechtigt, zu

den Sitzungen des Gesamtvorstandes einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (6) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer sowie Sport- und Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Sportgruppen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.
- (7) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (8) Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14

Sportgruppen und Abteilungen

- (1) Für die im Verein bestehenden Sportarten bestehen Sportgruppen. Im Bedarfsfall werden Sportgruppen durch den Beschluss des Gesamtvorstandes gebildet oder aufgelöst.
- (2) Die Sportgruppe wird durch den Obmann/die Obfrau oder seinen Vertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, vertreten. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Der Obmann/die Obfrau wird von der Sportgruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Über die Ergebnisse der Sportgruppenversammlung berichtet der Obmann/die Obfrau, bzw. ein von ihm/ihr benannter Vertreter dem Sportwart, dieser wiederum informiert den Vorstand. Er bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Belange der Jugendabteilung werden durch die Jugendordnung geregelt.

§ 15

Niederschriften und Beschlüsse

Die von jeder Sitzung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung anzufertigenden Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Protokolle von Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands nur vom Protokollführer.

§ 16

Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

§ 17

Kassenprüfung

Die Kasse der BSG wird in jedem Jahr von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Forschungszentrum Jülich GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der BSG wurde erstmals in der Mitgliederversammlung vom 13. April 1973 beschlossen. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 07. März 2017 geändert und neu gefasst.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.